

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
149. Bekanntmachung	3-7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2014	
Bedburg	
150. Bekanntmachung	8-9
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	
Pulheim	
151. Bekanntmachung	10-11
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Hier: Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage "Am Stadtgarten" in Pulheim	
152. Bekanntmachung	12-13
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Hier: Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage „Am Angelsdorn“ in Pulheim	

- | | |
|--|-------|
| 153. Bekanntmachung | 14-15 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Hier: Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage "Im Waffental" von "Am Römerpfad" bis "Am Angelsdorn" in Pulheim</p> | |
| 154. Bekanntmachung | 16-20 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Hier: Widmung der Erschließungsanlagen "Erfurter Straße", "Königseer Weg", "Straupitzer Weg", "Dessauer Weg", "Piauer Weg", "Schweriner Weg", "Arnstädter Weg", "Ilmenauer Weg", "Schwarzburger Weg", "Rudolstädter Weg", Verbindungsweg zwischen "Straupitzer Weg" und "Brauweiler Straße", Verbindungsweg zwischen "Schweriner Weg" und "Giessener Straße", Verbindungsweg zwischen "Königseer Weg" und dem Verbindungsweg zwischen "Straupitzer Weg" und "Brauweiler Straße"</p> | |
| 155. Bekanntmachung | 21-22 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Hier: die Widmung der Erschließungsanlage .. Zum Mühlenblick" in Stommeln</p> | |
| 156. Bekanntmachung | 23 |
| <p>Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Am Römerturm"</p> | |
| 157. Bekanntmachung | 24-26 |
| <p>Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum vom 03.07.2014</p> | |

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2014**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	417.283.750 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	423.792.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	406.425.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	399.603.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.099.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.505.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	641.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.420.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.508.750 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **41,80 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **521.829 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	209.702	0,3011139
Hürth	112.007	0,1657419
Pulheim	200.119	0,3583661
gesamt	521.829	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.123.547 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.092.986	1,5694309
Pulheim	30.561	0,0547274
gesamt	1.123.547	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) in Höhe von 15.718 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0174419
Erftstadt	11.640	0,0214745
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **6.291.279 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreis- umlage
Bedburg	360.977	1,4566417
Bergheim	1.114.320	1,3556551
Brühl	230.210	0,4263787
Elsdorf	269.971	1,1546878
Erftstadt	1.128.185	2,0813790
Frechen	939.428	1,3489352
Hürth	334.518	0,4950008
Kerpen	1.191.904	1,4611511
Pulheim	603.051	1,0799200
Wesseling	118.715	0,2617557
gesamt	6.291.279	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
- c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
- d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
- e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau und Liegenschaften) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW.S. 307) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung 2014 mit dem Kreistagsbeschluss vom 20.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.07.2014 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage 2014 in Höhe von 41,80% wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 30.07.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 33, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 25.07.2014

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Vereinfachte Flurbereinigung**Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost****Az.: 33 - 16 96 7**

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 07.08.1996 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit dem 8. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 19.10.2011 erfolgt und öffentlich bekannt gemacht worden. Für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 – 7 und 9 zugezogenen Grundstücken ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 25.04.2013 erfolgt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Beschluss vom 03.06.2013 wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete Königshoven-Ost und Königshoven-West geteilt.

Der 11. Änderungsbeschluss vom 31.01.2014 betrifft nur das Teilgebiet – West der Flurbereinigung Königshovener Höhe.

Mit den Änderungsbeschlüssen 10 und 12 wurden die folgenden Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost zugezogen (§ 8 FlurbG):

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF**Rhein-Kreis-Neuss****Gemeinde Jüchen**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Garzweiler	31	22, 23

Stadt Grevenbroich

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Gindorf	12	29, 30

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN**Rhein-Erft-Kreis****Stadt Bedburg**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Königshoven	9	373
Königshoven	10	185

Für die Änderungsbeschlüsse 10 und 12 ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

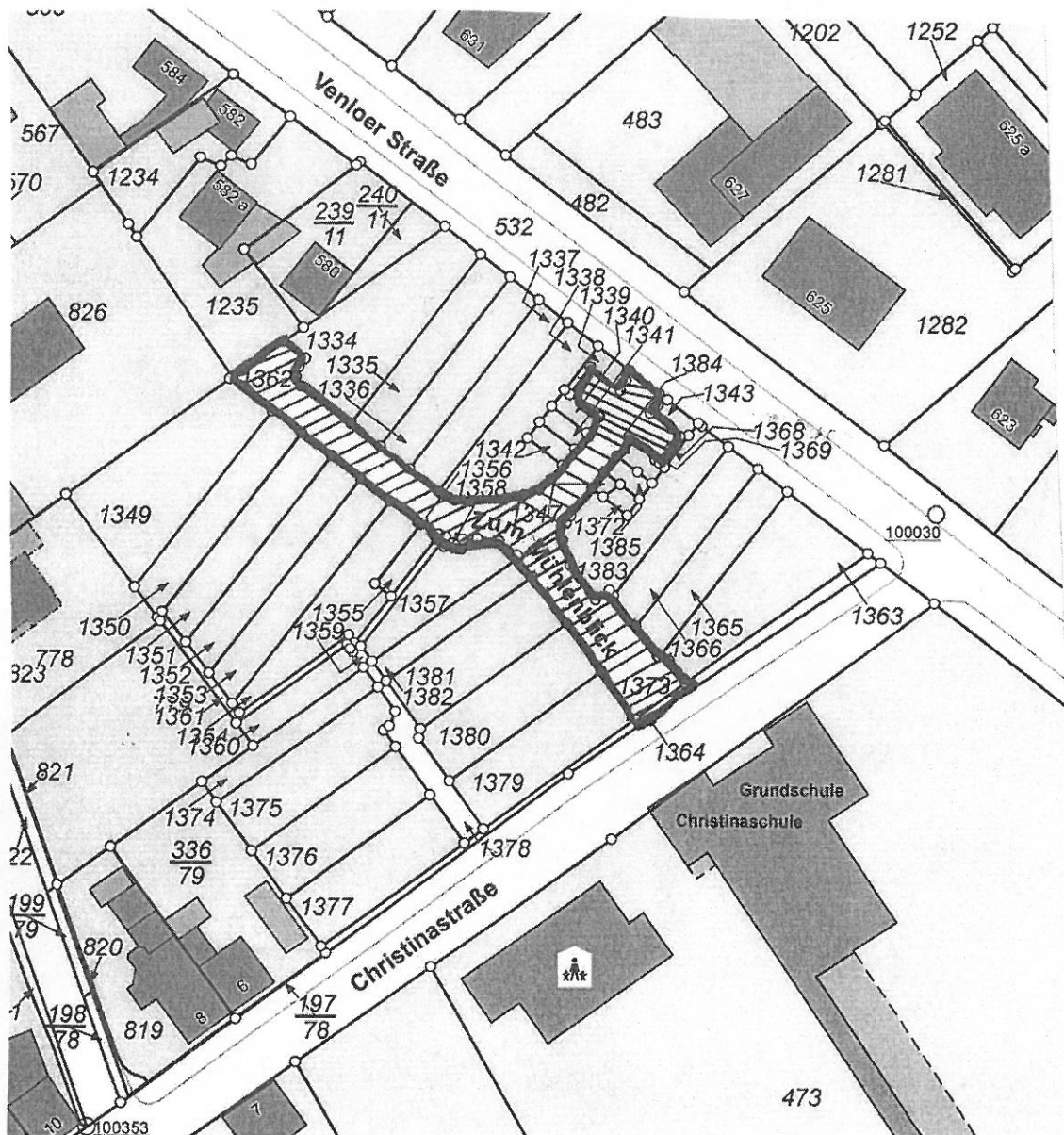
Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.



Im Auftrag

(Merten)

Anlage zur Vorlage 81/2014



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 24.7.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 13.5.2014 die Widmung der Erschließungsanlage

„Zum Mühlenblick“ in Stommeln

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 15	Flurstücke 1364 (teilweise), 1373, 1362
---------	---

Die genannten Flurstücke sind in der beigefügten Anlage schraffiert dargestellt.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

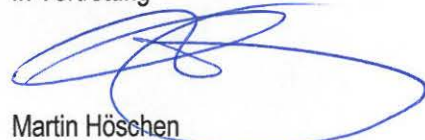
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

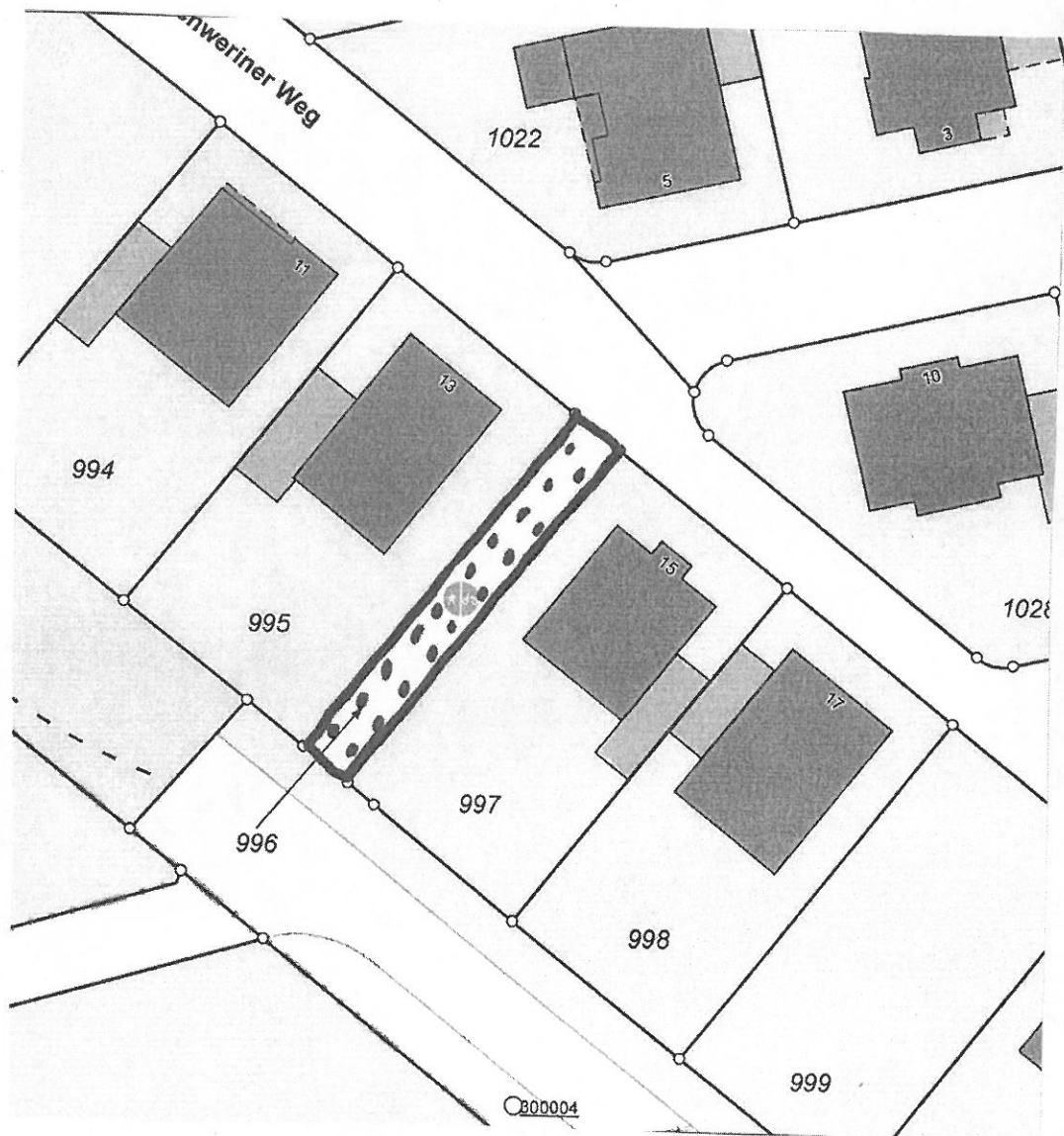
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

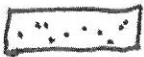
In Vertretung



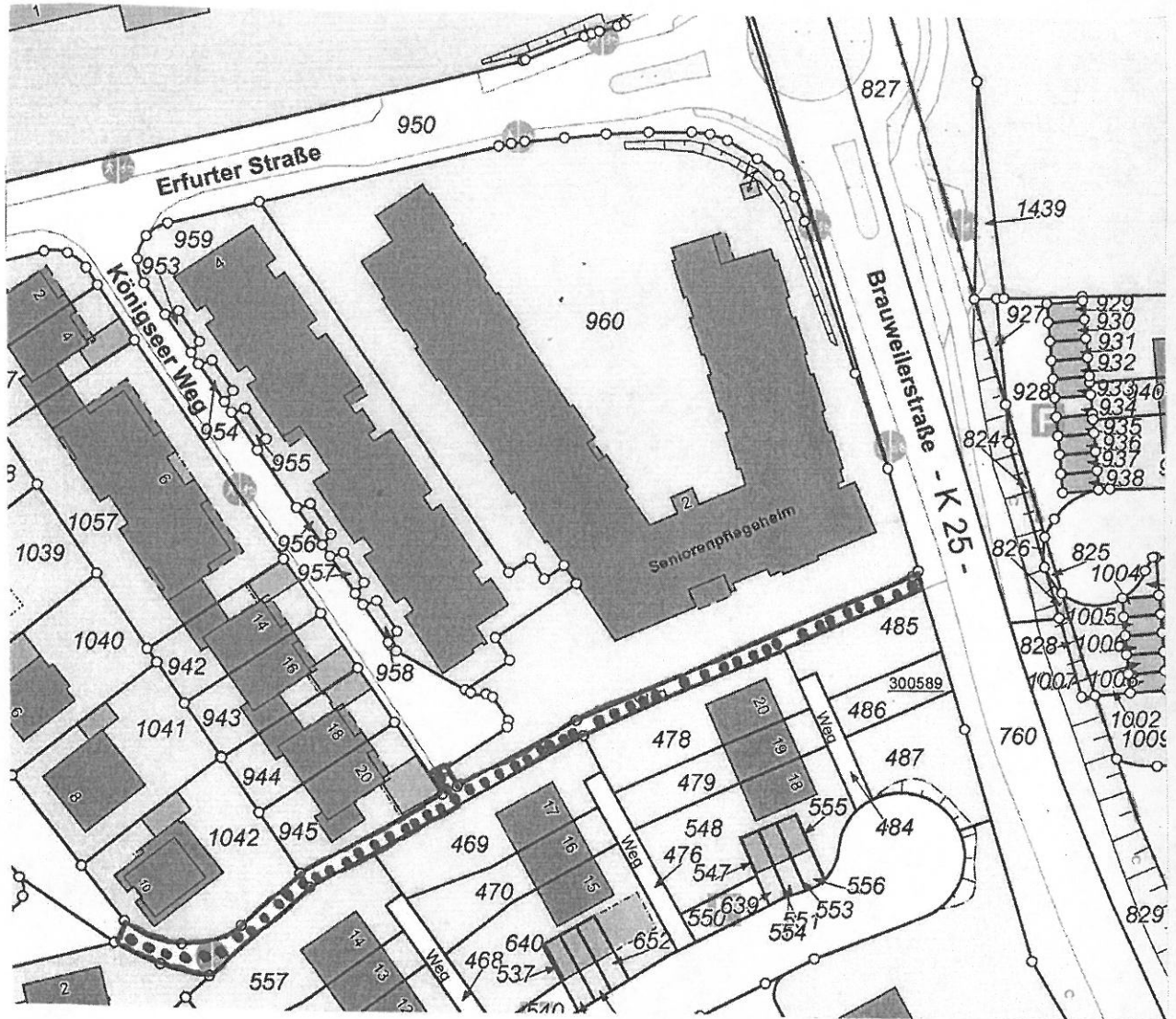
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Anlage 3 zur Vorlage 85/2014

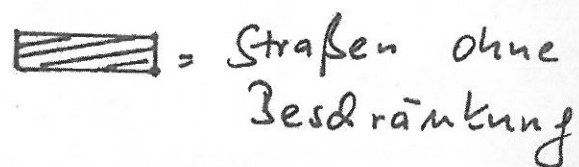


 = Fuß- und
Radweg

Anlage 2 zur Vorlage 85/2014



⋯ = Fuß- und Radweg



Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 11	Flurstücke 1034 (teilweise), 950 (teilweise) Verbindungsweg zwischen Straupitzer Weg und Brauweiler Straße
Flur 11	Flurstück 996 Verbindungsweg zwischen Schweriner Weg und Glessener Straße
Flur 11	Flurstück 950 (teilweise) Verbindungsweg zwischen Königseer Weg und dem Verbindungsweg zwischen Straupitzer Weg und Brauweiler Straße

In den beigefügten Anlagen 2 und 3 sind die Flurstücke mit Punkten dargestellt.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 13.5.2014 die Widmung der nachfolgenden Erschließungsanlagen

„Erfurter Straße“
„Königseer Weg“
„Straupitzer Weg“
„Dessauer Weg“
„Plauener Weg“
„Schweriner Weg“
„Arnstädter Weg“
„Ilmenauer Weg“
„Schwarzburger Weg“
„Rudolstädter Weg“

Verbindungsweg zwischen „Straupitzer Weg“ und „Brauweiler Straße“

Verbindungsweg zwischen „Schweriner Weg“ und „Glessener Straße“

Verbindungsweg zwischen „Königseer Weg“ und dem Verbindungsweg zwischen „Straupitzer Weg“ und „Brauweiler Straße“

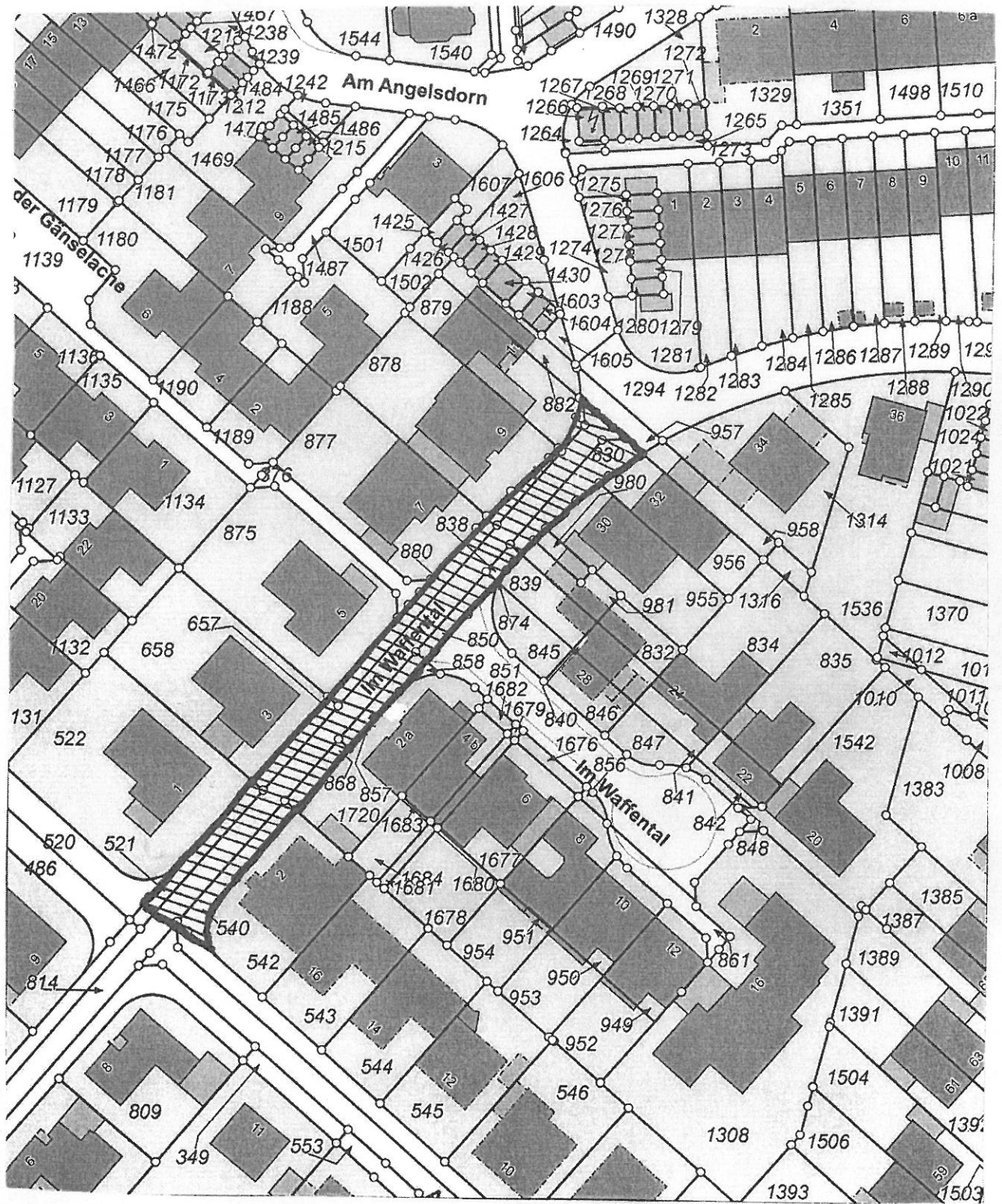
gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 11	Flurstücke 950 (teilweise), 986 (teilweise) Erfurter Straße
Flur 11	Flurstück 950 (teilweise) – Königseer Weg
Flur 11	Flurstück 1034 (teilweise) – Straupitzer Weg
Flur 11	Flurstück 1015 – Dessauer Weg
Flur 11	Flurstück 1027 – Plauener Weg
Flur 11	Flurstück 1001 – Schweriner Weg
Flur 11	Flurstück 986 (teilweise) – Arnstädter Weg
Flur 11	Flurstück 986 (teilweise) – Ilmenauer Weg
Flur 11	Flurstück 986 (teilweise) – Schwarzburger Weg
Flur 11	Flurstück 986 (teilweise) – Rudolstädter Weg

In der beigelegten Anlage 1 sind die Flurstücke schraffiert dargestellt.

Anlage zur Vorlage 80/2014



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 24.7.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 13.5.2014 die Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage

„Im Waffental“ von „Am Römerpfad“ bis „Am Angelsdorn“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 8	Flurstücke 521, 657, 880, 830, 838, 850, 868, 540, 814 (teilweise)
--------	--

In der Anlage sind diese Flurstücke schraffiert dargestellt.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

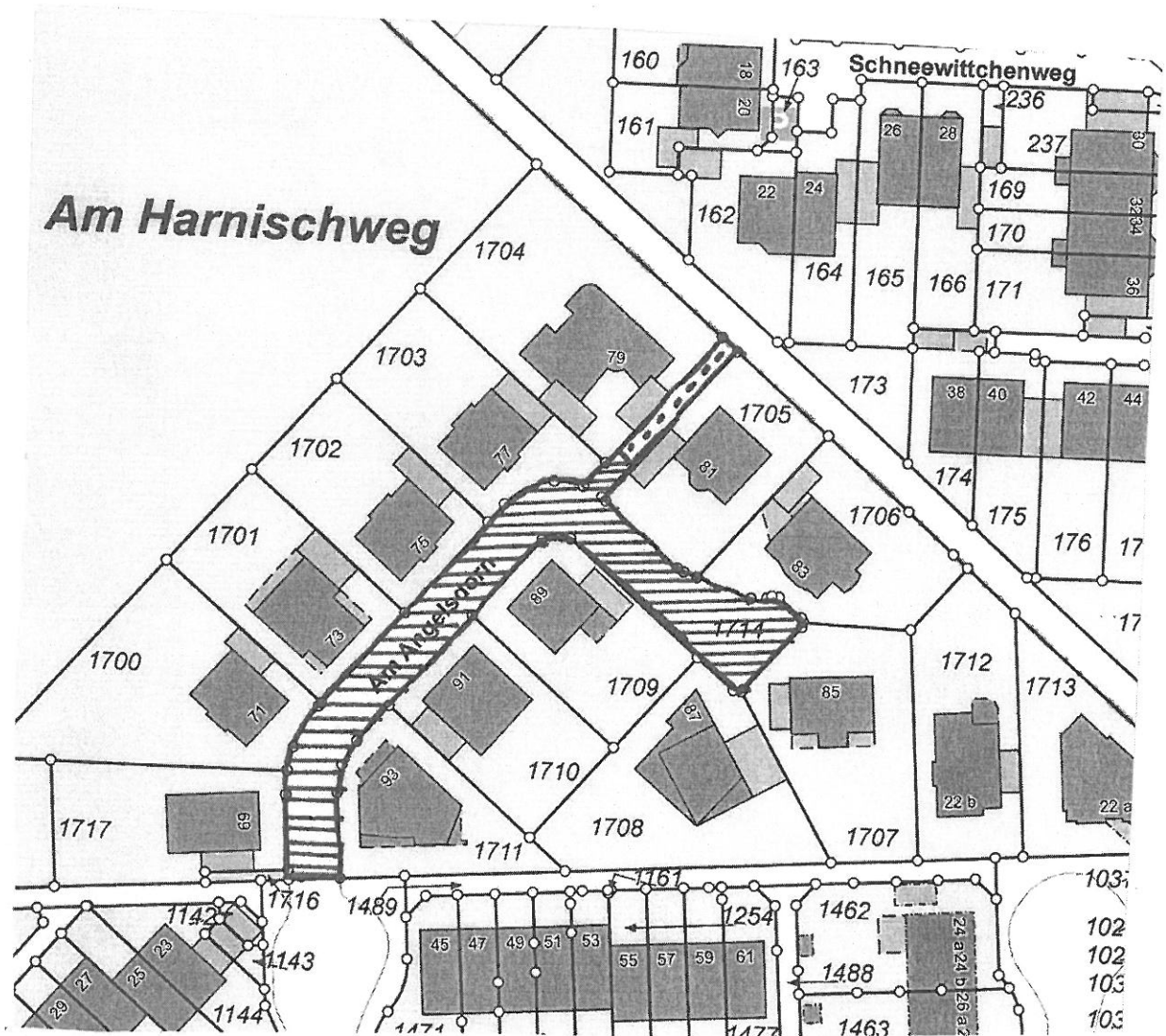
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Anlage zur Vorlage 82/2014



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 24.7.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 13.5.2014 die Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage

„Am Angelsdorn“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird im gekennzeichneten Abschnitt (in der Anlage schraffiert dargestellt), als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 8 Flurstück 1714

Der in der beigefügten Anlage mit Punkten dargestellte Teilbereich des Flurstücks 1714 wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

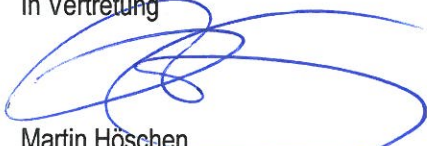
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

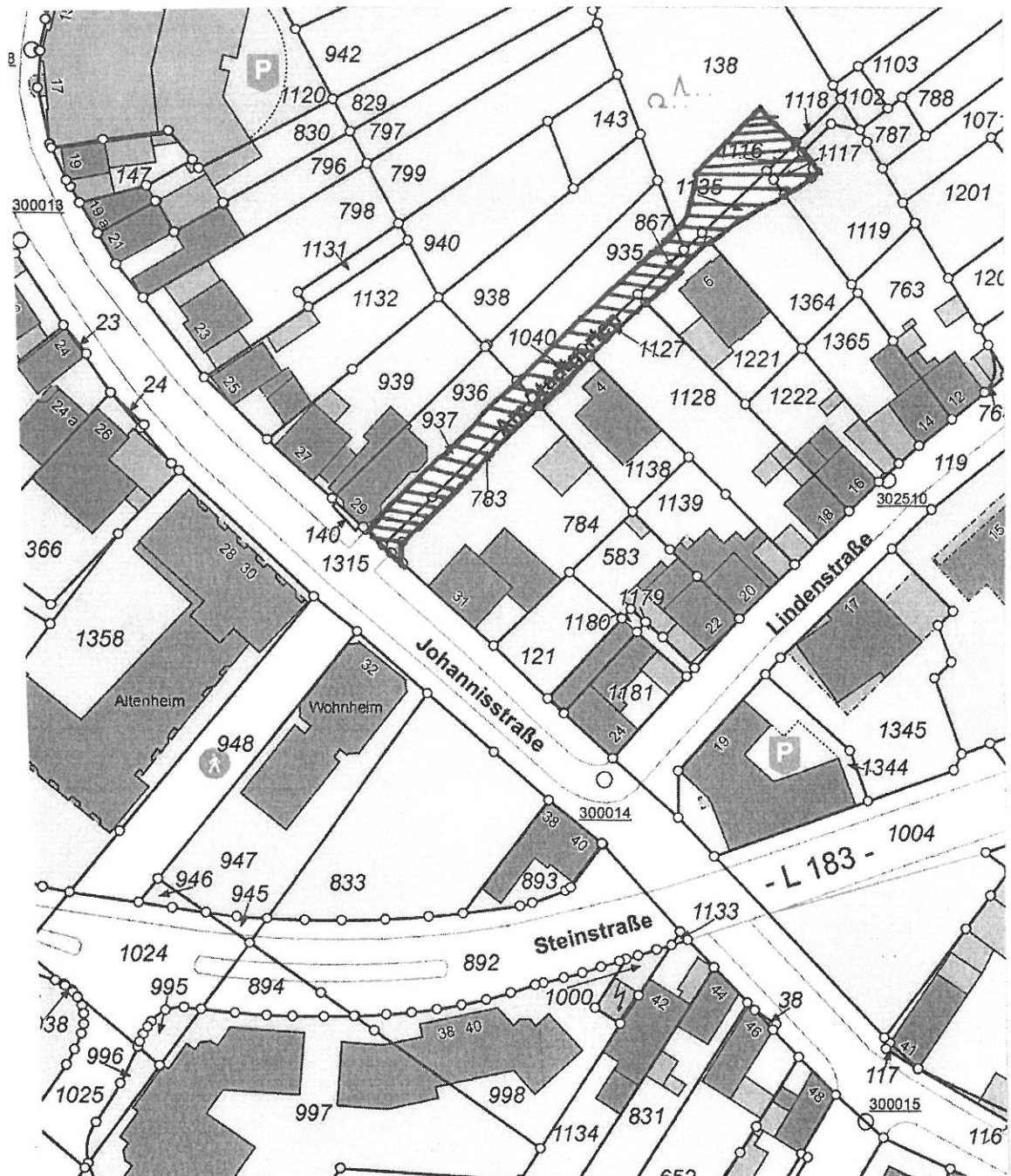
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Anlage zur Vorlage 95/2014



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 24.7.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 13.5.2014 die Widmung der Erschließungsanlage

„Am Stadtgarten“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 15	Flurstücke 937, 935 (Teilfläche), 138 (Teilfläche), 1116, 1117, 1135, 867, 1040, 783
---------	--

In der beigelegten Anlage sind die aufgeführten Flurstücke schraffiert dargestellt.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 23.07.2014

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Am Römerturm“

Die Erschließungsanlage „Am Römerturm“ in Geyen ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Geyen entstanden:

Flur 8	Flurstücke 363, 362, 365, 427, 292, 308, 439, 440, 441, 304, 296, 274, 312
Flur 11	Flurstücke 2364, 2402, 2388, 2389, 2526, 2524

-
Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum vom 03.07.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 aufgrund der §§ 41 Abs. 1, Satz 2 f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom - 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Neufassung der Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum beschlossen:

Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums

1. Für die Nutzung der Räume im Kultur- und Medienzentrum und die Inanspruchnahme technischer oder allgemeiner Dienstleistungen werden Miete und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.
2. Nicht in der Preisliste enthaltene Dienstleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Art der Nutzung der Räume. Hierbei wird unterschieden nach gewerblicher Nutzung, Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstigen Nutzerinnen / Nutzern.
4. Die Vermieterin stellt der Nutzerin / dem Nutzer die Räumlichkeiten am Veranstaltungstag für 10 Stunden (inklusive Auf- und Abbau) zur Verfügung.
Bei längerer Nutzungsdauer wird der Mieterin / dem Mieter zusätzlich für jede angefangene Stunde der in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführte Betrag in Rechnung gestellt.

Für Zeitüberschreitungen der im Mietvertrag festgelegten Nutzungszeit können der Veranstalterin / dem Veranstalter zusätzlich Kosten nach der jeweils gültigen Preisliste nachträglich in Rechnung gestellt werden.

5. Der Dr.-Hans-Köster-Saal sowie der kleine Saal können Nutzerinnen und Nutzern auf Antrag für Proben, die einer anschließenden Aufführung unmittelbar dienen, zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt soll die Anzahl von 5 Proben nicht überschritten werden. Dabei ist 1 Probe je Aufführung/Theaterstück kostenfrei.

Für jede weitere Probe wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.

Schulen wird ebenfalls eine entgeltfreie Probe eingeräumt.

Sie sind so zu terminieren, dass sie in den Zeitrahmen von 8.00 bis 17.00 Uhr fallen.

6. Als Grundlage für die Berechnung des Mietentgelts dient der für die Veranstaltung gewünschte Bestuhlungsplan.
7. Die Mieterin / der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrags der Miete, wenn die Besucherzahl wesentlich hinter den Erwartungen der Mieterin / des Mieters zurückbleibt.
8. Ist während einer Veranstaltung der Einsatz einer Haustechnikerin / eines Haustechnikers für die Bedienung der Beschallungs-/Beleuchtungsanlage erforderlich, wird dies zusätzlich nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
9. Bei mehrtägigen Nutzungen, die zeitlich zusammenhängen, halbiert sich die Miete für den 2. und ggf. weitere Nutzungstage. Ist während der Nutzungsdauer ein Reinigungsmbau erforderlich, erhöht sich

die nach Satz 1 berechnete Miete um 128,00 Euro. Dieser Betrag wird erstattet, wenn die Nutzerin / der Nutzer den Reinigungsumbau mit 8 Arbeitsstunden (mindestens 4 Personen) selbst leistet.

10. Bei karitativen Veranstaltungen kann ein Nachlass auf die Miete in Höhe von 50% gewährt werden. Als karitativ sind insbesondere Veranstaltungen von Hilfsorganisationen anzusehen, deren Einnahmen ausschließlich wohltätigen Zwecken zugeführt werden.
11. Parteien und Wählergemeinschaften stehen auf Antrag einer im Rat der Stadt Pulheim vertretenen Fraktion Räumlichkeiten des Kultur- und Medienzentrums einmal im Jahr, mindestens aber einmal je Wahlkampf, unentgeltlich zur Verfügung. Bei weiteren Veranstaltungen kann die Miete auf Antrag um 50% reduziert werden.
12. Bei Veranstaltungen der Stadt werden die gleichen Nutzungsgebühren, bezogen auf den Charakter der Veranstaltung, entrichtet.
13. In Sonderfällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Nutzerin / dem Nutzer ein von diesen Entgeltrichtlinien abweichendes Entgelt vereinbaren bzw. von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen. Ein solcher liegt insbesondere vor,
 - wenn die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse / im besonderen Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pulheim liegt,
 - wenn die Erhebung des Entgelts für die Veranstalterin / den Veranstalter eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
14. Die Umsatzsteuer wird zuzüglich der in der Preisliste genannten Beträge erhoben, wenn der Saal/das Foyer an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen für dessen unternehmerische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Auf die Erhebung der Umsatzsteuer kann verzichtet werden, wenn die unternehmerische Nutzerin / der unternehmerische Nutzer den Nachweis erbringt, dass sie / er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Die fehlende Vorsteuerberechtigung kann aus der Inanspruchnahme individueller Umsatzsteuerbefreiungen resultieren, die in § 4 UStG aufgeführt sind. Faktisch kann sich eine Befreiung - insbesondere bei Vereinen – aber auch aus folgenden Sonderregelungen ergeben.

Nach § 19 UStG sind Kleinunternehmen, die nicht optieren, nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

15. Diese Entgeltrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums außer Kraft gesetzt. Für Verträge, die vor Inkrafttreten der Neufassung abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Entgeltrichtlinien.

Preisliste Veranstaltungsbereich im Kultur- und Medienzentrum						
Grundmiete		gewerbliche Nutzungen	Stadt und Vereine	private Nutzungen		
		z. B. Messen,	u. a. Vereinsfeiern,	Veranstaltungen		
		Vorträge, Verkaufs-	Karnevalssitzungen	mit priv. Charakter,		
		ausstellungen	Schulveranstaltungen	Hochzeiten, Jubiläen, u.a.		
großer Saal, Foyer, Bühne	bis 300 Pers.	1.010,00 €	560,00 €	670,00 €		
	bis 400 Pers.	1.130,00 €	620,00 €	730,00 €		
	bis 500 Pers.	1.240,00 €	670,00 €	790,00 €		
	über 500 Pers.	1.350,00 €	730,00 €	840,00 €		
Foyer	bis 120 Pers.	440,00 €	280,00 €	330,00 €		
kleiner Saal, Bühne		310,00 €	170,00 €	190,00 €		
Bistro mit Seminarraum	bis 100 Pers.	280,00 €	140,00 €	150,00 €		
Bistro als Ergänzung zum kleinen oder großen Saal		170,00 €	90,00 €	110,00 €		
Seminarraum	bis 50 Pers.	140,00 €	80,00 €	90,00 €		

Entgelt für Zusatzleistungen	großer Saal	kleiner Saal	Foyer	Bistro	Seminarraum
Nutzung Beschallungsanlage	110,00 €	80,00 €	./.	./.	./.
Nutzung Beleuchtungsanlage	110,00 €	80,00 €	./.	./.	./.
Nutzung mobile Beschallungsanlage	./.	./.	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Nutzung Theke im Foyer	35,00 €	35,00 €	35,00 €	./.	./.
Bedienung der techn. Anlagen durch Haustechnikerinnen / Haustechniker / pro Std.	25,00 €	25,00 €	25,00 €	./.	./.
Probenentgelt (eine Probe entgeltfrei)	110,00 €	55,00 €	./.	./.	./.
Nutzung über 10 Stunden / pro Stunde	55,00 €	30,00 €	30,00 €	./.	./.
Kosten für zusätzliche Reinigung	165,00 €	130,00 €	70,00 €	40,00 €	40,00 €
Reinigung der Bierleitung	30,00 €	30,00 €	30,00 €	./.	./.
Überziehung der im Mietvertrag festgelegten Nutzungszeit / pro Stunde	110,00 €	70,00 €	55,00 €	./.	./.
Kautions	1.000,00 €	700,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €
Diaprojektor incl. Leinwand	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Tageslichtprojektor incl. Leinwand	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Beamer incl. Leinwand	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Flipchart	17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Stellwände pro Stück	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Tischdecken / Stück	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgelttrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Änderungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgelttrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, 03.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister